



S Z Z V

F S E C

F S A C

STATUTEN

**SCHWEIZERISCHER
ZIEGENZUCHTVERBAND
(SZZV)**

GENOSSENSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft" besteht auf unbestimmte Zeit ein Genossenschaftsverband gemäss den vorliegenden Statuten und dem Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Zollikofen. Der französische Name lautet: „Fédération suisse d'élevage caprin (FSEC) coopérative“.

Der italienische Name lautet: „Federazione svizzera allevamento caprino (FSAC) cooperativa“.

Der rätoromanische Name lautet: „Federaziun svizra d'allevament da chauras (FSAC) associaziun“.

2. Der SZZV ist eine Selbsthilfeorganisation und setzt sich aus aktiven Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchtern zusammen. Der SZZV bezweckt die Förderung und Erhaltung der schweizerischen Ziegenzucht und die Wahrung ihrer Interessen in gemeinsamer Selbsthilfe durch das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Zucht, Herdebuchführung, Leistungsprüfung und Datenverarbeitung sowie die Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder. Bei der Durchführung der züchterischen Fördermassnahmen arbeitet der SZZV mit den zuständigen Behörden und allen Institutionen zusammen, die seine Ziele unterstützen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Organisationen der angeschlossenen Ziegenzüchter angestrebt. Der SZZV kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck des SZZV in Zusammenhang stehen oder diesen direkt oder indirekt fördern. Die Erzielung eines Geschäftsgewinns ist nicht beabsichtigt.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) Kantonale und überkantonale Ziegenzucht- oder Kleinviehzuchtverbände/-vereine
- b) Ziegenzuchtgenossenschaften und -vereine
- c) Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter von Rassen, für welche der SZZV ein Herdebuch führt.

Mitglieder gemäss Buchstabe a und b sind Kollektivmitglieder im Sinne dieser Statuten. Mitglieder gemäss Buchstabe c sind Einzelmitglieder; sie bilden zusammen ein Kollektivmitglied im Sinne dieser Statuten.

Die Anmeldung neuer Mitglieder ist der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich einzureichen. Es sind ihr die Statuten, das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Angaben über die Mitglieder und der Herdebuchtiere beizulegen. Für Mitglieder gemäss Bst. c lediglich Angaben zu den Herdebuchtieren.

Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres.
- b) bei der Auflösung eines kantonalen oder überkantonalen Verbandes oder einer Ziegenzuchtgenossenschaft resp. -vereins.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Verbandes und den Statuten in schwerwiegender Art zuwiderhandeln, oder sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen der Verwaltung (Vorstand) nicht fügen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband hört jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen auf.

Ausscheidende Mitglieder sind aber zur Bezahlung allfälliger Schulden verpflichtet.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird jährlich auf Antrag der Verwaltung (Vorstand) durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Er besteht aus einem Grundbeitrag je Züchter und einem Beitrag je Herdebuchtier.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Ziegenzucht besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Rechte und Pflichten ernannt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Verwaltung (Vorstand)
- der Leitende Ausschuss
- die Geschäftsstelle
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Jeder Kanton mit eingetragenen Herdebuchtieren hat das Recht, mindestens einen Vertreter an die Delegiertenversammlung abzuordnen.

Kantonalverbände mit 101 bis 200 Herdebuchtieren (männlich und weiblich) können mit zwei und bei einer Bruchzahl von je weiteren 100 Herdebuchtieren mit einem weiteren Delegierten an der Versammlung teilnehmen.

Die Einzelmitglieder bestimmen ihre Delegierten selber. Die Berechnung der ihnen zustehenden Anzahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei den Kantonalverbänden

Die Kantone, Genossenschaften bzw. Vereine sowie die Einzelmitglieder haben das Recht, weitere Vertreter ohne Stimmrecht abzuordnen.

Jeder Delegierte sowie jedes Mitglied der Verwaltung (Vorstand) verfügt über eine Stimme.

Die Delegierten zusammen mit den Mitgliedern der Verwaltung (Vorstand) bilden die Delegiertenversammlung, welche in Verbandsangelegenheiten endgültig entscheidet, soweit das Gesetz nicht etwas anderes sagt.

Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Verwaltung (Vorstand), des Verbandspräsidenten und der Revisionsstelle.
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Entlastung der Verwaltung (Vorstand).
5. Genehmigung des Voranschlages.
6. Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
7. Beschlussfassung über die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern ohne Pflichten und Rechte.

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es die Verwaltung (Vorstand) als angezeigt erachtet oder wenn dies drei Mitgliedsverbände gemäss Art. 2a verlangen. Die Verwaltung (Vorstand) bestimmt den Ort der Versammlung.

Art. 8 Verwaltung (Vorstand)

Die Verwaltung (Vorstand) besteht aus 13 bis 17 Mitgliedern, wobei jedes Rassengebiet angemessen vertreten sein soll. Die Mitglieder aus dem französischsprachigen Teil der Schweiz haben Anrecht auf mindestens zwei und die Mitglieder aus dem italienischsprachigen Teil der Schweiz auf mindestens einen Sitz in der Verwaltung (Vorstand). Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung (Vorstand) sind wählbar bis zum 65. Altersjahr.

Die Verwaltung (Vorstand) vertritt und leitet den Verband nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Ihm obliegen insbesondere:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
2. Wahl des Vizepräsidenten
3. Wahl des Leitenden Ausschusses
4. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen und deren Präsidenten
5. Beratung der Verbandsrechnung und des Voranschlages sowie Antragstellung an die Delegiertenversammlung
6. Erlass von Vorschriften und Reglementen
7. Festsetzung der Entschädigung an die Verbandsfunktionäre
8. Finanzkompetenz gemäss Richtlinien des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes
9. Wahl von Vertretern in Partnerorganisationen und Kommissionen

Art. 9 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Dem Leitenden Ausschuss gehören der Präsident und der Vizepräsident sowie je mindestens ein Mitglied der Verwaltung (Vorstand) aus dem französisch- oder italienischsprachigen und dem deutschsprachigen Teil der Schweiz an. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Leitende Ausschuss führt die ihm von der Verwaltung (Vorstand) übertragenen Aufgaben aus. Ihm obliegen insbesondere:

1. Wahl und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle
2. Überwachung der personellen Angelegenheiten bei der Geschäftsstelle
3. Dem Leitenden Ausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die ihr von der Verwaltung (Vorstand) und vom Leitenden Ausschuss übertragenen Aufgaben aus. Sie führt unter anderem das Herdebuch und wertet die Leistungsprüfungen aus. Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Oberkontrollen bei den Leistungsprüfungen und für Abstammungskontrollen verantwortlich.

Art. 11 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden von der Verwaltung (Vorstand) nach Bedarf zur Erledigung besonderer Aufgaben bestellt. Die Amtsdauer der Mitglieder von Arbeitsgruppen beträgt vier Jahre.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 906 i.V.m Art. 727 ff OR jeweils für die Dauer von einem Jahr eine bei der Schweizerischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle. Diese ist wiederwählbar. Unabhängigkeit, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Art. 906 OR i.V.m. Art. 727 ff OR.

Art. 13 Finanz- und Rechnungswesen

Die notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Beiträge der Züchter an die Leistungsprüfungen
- d) Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Dienstleistungen
- e) Erträge des Verbandsvermögens
- f) evtl. Zuwendungen

Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Art. 14 Bestimmungen zu Herdebuch und Leistungsprüfungen

Die Züchter der Mitgliederorganisationen können die Dienstleistungen der Geschäftsstelle beanspruchen.

Voraussetzungen sind die Bezahlung der Mitgliederbeiträge und die Einhaltung der Vorschriften und Reglemente des Verbandes.

Bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist auch die Teilnahme an Schauen und Märkten ausgeschlossen.

Für die Milchleistungsprüfung (MLP), die Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) und die Zuchtwertschätzung (ZWS) sowie für allfällige neue Leistungsprüfungen, beteiligen sich die Züchter anteilmässig an den Kosten.

Dem Verband nicht angeschlossenen Ziegenhaltern werden für die entsprechenden Dienstleistungen kostendeckende Preise berechnet.

Jeder Ziegenzüchter des SZZV willigt ein, dass der SZZV auf seine Daten bei der Tierverskehrsdatenbank (Agate) Zugriff hat.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift für rechtsverbindliche Geschäfte des Verbandes führen der Präsident, der Vizepräsident oder der Geschäftsführer zu zweien kollektiv. Für die übrigen Geschäfte zeichnet der Geschäftsführer einzeln.

Art. 16 Verbandsvermögen

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 17 Verschiedene Bestimmungen

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern entschieden. Die Parteien wählen je ein Mitglied. Das dritte wird durch das Bundesamt für Landwirtschaft ernannt. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 18 Mitteilungen

Die Bekanntmachung des Verbandes an die Mitglieder erfolgen in Rundschreiben und im offiziellen Publikationsorgan. In diesen Blättern erfolgen auch die Bekanntmachungen nach aussen, soweit nicht eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird. 10 Prozent der anwesenden Delegierten oder die Verwaltung (Vorstand) können ein geheimes Verfahren beantragen.

Wo das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 20 Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes und für die Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation erfolgt durch die letzte Verwaltung (Vorstand) oder eine gewählte Kommission gemäss OR.

Das verbleibende Vermögen wird nach Abrechnung sämtlicher Verbindlichkeiten ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz übertragen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) Genossenschaft per 30. April 2020 angenommen¹ und treten per sofort in Kraft.

Zollikofen, 30. April 2020

Stefan Geissmann, Präsident

Ursula Herren, Geschäftsführerin

¹ Wegen der Corona-Pandemie musste die auf 14.03.2020 in Salez anberaumte Delegiertenversammlung des SZZV abgesagt werden. Gemäss Covid 19-Verordnung 2 wurden die Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefällt.